



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Artner WP STB GmbH, 8200 Gleisdorf, Ludersdorf 201, vom 29. Jänner 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 22. Dezember 2008 betreffend Einkommensteuer für 2004 entschieden:

Der Berufung wird – im eingeschränkten Umfang – Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Auf Grund der mittlerweile erfolgten Einschränkung des Berufungsbegehrens laut Vorhaltsbeantwortung des Berufungswerbers (Bw.) vom 21. Jänner 2011 geht es hier nur mehr um die Frage der Abzugsfähigkeit von Kreditzinsen in Höhe von 2.049 Euro als (nachträgliche) Betriebsausgaben.

In diesem Zusammenhang vertrat das Finanzamt zunächst die Ansicht, dass diese Zinsen deshalb nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden könnten, weil deren betriebliche Veranlassung nicht glaubhaft gemacht worden sei (vgl. Außenprüfungsbericht vom 16. Dezember 2008, Tz 5).

Im Berufungsverfahren reichte der Bw. dann jedoch umfangreiche Unterlagen zur Stützung seines Standpunktes nach.

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2011 stellte das Finanzamt die betriebliche Veranlassung der verfahrensgegenständlichen Zinsen schließlich außer Streit.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß [§ 4 Abs. 4 EStG 1988](#) sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Gemäß [§ 32 Z 2 EStG 1988](#) gehören zu den Einkünften iSd [§ 2 Abs. 3 EStG 1988](#) auch Einkünfte aus einer ehemaligen betrieblichen Tätigkeit iSd [§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988](#).

Auf Grund der nunmehr vorliegenden Unterlagen wird die vom Bw. behauptete betriebliche Veranlassung der verfahrensgegenständlichen Zinsen auch von Seiten des Finanzamtes nicht mehr bestritten.

Der Unabhängige Finanzsenat sieht keine Bedenken, sich dieser – übereinstimmenden – Beurteilung anzuschließen.

Somit war wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 9. Mai 2011